

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)

Änderung vom 26. November 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²,

Art. 1 Abs. 1

¹ Die in dieser Verordnung umschriebenen Begriffe gelten für das Landwirtschaftsgesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen.

Art. 3 Standardarbeitskraft

¹ Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.

² Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a. | Landwirtschaftliche Nutzfläche LN (Art. 14) | |
| 1. | LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) | 0.028 SAK pro ha |
| 2. | Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen | 0.30 SAK pro ha |
| 3. | Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen | 1.00 SAK pro ha |
| b. | Nutztiere (Art. 27) | |
| 1. | Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen | 0.043 SAK pro GVE |
| 2. | Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel | 0.007 SAK pro GVE |
| 3. | Zuchtschweine | 0.04 SAK pro GVE |
| 4. | andere Nutztiere | 0.03 SAK pro GVE |

¹ SR 910.91

² SR 910.1

- c. Zuschläge
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügellzone (18–35 % Neigung) | 0.015 SAK pro ha |
| 2. für Steillagen im Berggebiet und in der Hügellzone (mehr als 35 % Neigung) | 0.03 SAK pro ha |
| 3. für den biologischen Landbau | Faktoren nach Bst. a plus 20 % |
| 4. für Hochstamm-Feldobstbäume | 0.001 SAK pro Baum |

Art. 6 Abs. 1 Bst. c, 2 und 4

¹ Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;

² Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist, und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind.

⁴ Die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann;
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes, oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter, zu 25 oder mehr Prozent am Kapital des Betriebes beteiligt ist; oder
- c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.

Art. 10 Abs. 1 Bst. c

¹ Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:

- c. jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 18 Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998³ erreicht;

Art. 11 Tierhaltung

¹ Als Tierhaltungen gelten Betriebe, Hirtenbetriebe, Gemeinschaftsweide- und Sömerungsbetriebe sowie Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften, auf denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden.

² Eine Tierhaltung umfasst einen Bestand oder mehrere Bestände nach Artikel 6 Buchstabe p der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴.

³ SR 910.13

⁴ SR 916.401

³ Bei Betrieben, die Nutztiere im Rahmen einer Betriebszweiggemeinschaft halten, besteht mindestens eine Tierhaltung pro Betrieb.

⁴ Der Bewirtschafter nach Artikel 2 gilt als Tierhalter.

Art. 12 Betriebszweiggemeinschaft

¹ Eine Betriebszweiggemeinschaft besteht, wenn:

- a. mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen;
- b. die Betriebe unmittelbar vor der Zusammenarbeit während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt worden sind;
- c. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;
- d. die Mitglieder der Gemeinschaft auf ihren Betrieben und für die Gemeinschaft tätig sind;
- e. die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und/oder Tiere in einem schriftlichen Vertrag geregelt sind;
- f. für die gemeinsam geführten Betriebszweige eine separate Rechnung erstellt wird; und
- g. die Gemeinschaft ein Mitglied bezeichnet hat, das sie vertritt.

² Für Betriebe, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e LPG⁵ parzellenweise verpachtet waren oder vor der Zusammenarbeit bereits einer Betriebsgemeinschaft angehörten, gilt die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht.

Art. 14 Abs. 2

² Nicht zur LN gehören Streueflächen, die:

- a. innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen; oder
- b. zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören.

Art. 19 Abs. 5 Bst. a

⁵ Heuwiesen im Sömmerungsgebiet gehören zur Dauergrünfläche, wenn:

- a. sie jährlich gemäht werden und diese Nutzung auf ununterbrochener, langjähriger Tradition beruht; und

⁵ SR 221.213.2

*Gliederungstitel vor Art. 29a***3. Kapitel:
Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen,
Flächenüberprüfung**

Art. 29a Anerkennung der Betriebsformen (Art. 6–9),
der Betriebsgemeinschaften (Art. 10),
der Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12)

¹ Betriebe, Hirtenbetriebe, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.

² Auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991⁶ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann nur ein Betrieb anerkannt werden.

Art. 29b Anerkennung bei Betriebsteilungen

Betriebe, die aus der Aufteilung eines bestehenden Betriebes hervorgehen, können anerkannt werden, wenn:

- a. der aufgeteilte Betrieb:
 1. bisher mehrere Gewerbe nach BGBB⁷ umfasste und entsprechend dieser Gewerbe aufgeteilt wird, oder
 2. ein Gewerbe umfasste, das mit Zustimmung der zuständigen Stelle definitiv in mehrere Gewerbe aufgeteilt wird; und
- b. während mindestens fünf Jahren:
 1. die Bewirtschafter nicht Gesamteigentümer, Miteigentümer oder gemeinsam Pächter von Land, Gebäuden oder Einrichtungen des aufgeteilten Betriebes sind, und
 2. jeder Bewirtschafter alleine Eigentümer seines Pächtervermögens ist und den Betrieb als Selbstbewirtschafter führt.

*Gliederungstitel vor Art. 30**Aufgehoben*

Art. 30 Sachüberschrift

Anerkennungsverfahren

⁶ SR 211.412.11

⁷ SR 211.412.11

Art. 32 Abs. 1 und 3

¹ Zuständig für die Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen und die Überprüfung der Flächen ist der Kanton, in dessen Gebiet der Betrieb, der Gemeinschaftsweidebetrieb, der Hirtenbetrieb, der Sömmerungsbetrieb, die Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder die Fläche liegt.

³ Schliessen sich Betriebe aus verschiedenen Kantonen zu einer Betriebsgemeinschaft oder einer Betriebszweiggemeinschaft zusammen, so ist für die Anerkennung derjenige Kanton zuständig, in dem sich das Mitglied befindet, das die Gemeinschaft gegen aussen vertritt.

*Art. 34**Aufgehoben**Art. 34a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2003

Die bis am 31. Dezember 2003 anerkannten Tierhaltungsgemeinschaften sind den Betriebszweiggemeinschaften nach Artikel 12 gleichgestellt.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 35 Bst. a

Bauten und Anlagen für die Tierhaltung, die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehen, können für mehrere Betriebe gemeinsam erstellt werden, wenn:

- a. die Betriebe eine von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft bilden;

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

26. November 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 27)

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

| | Faktor je Tier |
|---|-------------------|
| Tiere der Rindergattung | |
| <i>Zucht und Nutzung</i> | |
| Kühe (ohne Mutter- und Ammenkühe) | 1,0 |
| Stiere und Rinder über 2-jährig | 0,6 |
| Jungvieh 1- bis 2-jährig | 0,4 |
| Jungvieh unter 1-jährig | 0,25 |
| <i>Mutter- und Ammenkuhhaltung</i> | |
| Mutter- und Ammenkühe (ohne Kälber), Ausmastkühe | 0,8 |
| Kälber von Mutter- und Ammenkühen unter 1-jährig | 0,17 |
| <i>Grossviehmast</i> | |
| Rinder, Stiere und Ochsen über 4 Monate alt | 0,4 |
| Kälber zur Grossviehmast unter 4 Monate alt | 0,08 |
| <i>Kälbermast</i> | |
| Mastkälber (2,8 bis 3 Umtriebe pro Platz) | 0,1 |
| Tiere der Pferdegattung | |
| Säugende und trächtige Stuten | 1,0 |
| Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet) | 0,0 |
| Andere Pferde über 3-jährig | 0,7 |
| Andere Fohlen unter 3-jährig | 0,5 |
| Maultiere und Maulesel jeden Alters | 0,4 |
| Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters | 0,25 |
| Schafe | |
| Schafe gemolken | 0,25 |
| Andere Schafe über 1-jährig | 0,17 |
| Jungschafe unter 1-jährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet) | 0,0 |
| Weidelämmer (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast) | 0,03 |

Faktor
je Tier**Ziegen**

| | |
|--|-------|
| Ziegen gemolken | 0,2 |
| Andere Ziegen über 1-jährig | 0,17 |
| Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet) | 0,0 |
| Zwergziegen: Nutztierhaltung (grössere Bestände zu Erwerbszwecken) | 0,085 |

Andere Raufutter verzehrende Nutztiere

| | |
|--|------|
| Bisons über 3-jährig (erwachsene Zuchttiere) | 0,8 |
| Bisons unter 3-jährig (Aufzucht und Mast) | 0,4 |
| Damhirsche jeden Alters | 0,1 |
| Rothirsche jeden Alters | 0,2 |
| Lamas über 2-jährig | 0,17 |
| Lamas unter 2-jährig | 0,11 |
| Alpakas über 2-jährig | 0,11 |
| Alpakas unter 2-jährig | 0,07 |

Kaninchen

| | |
|------------------------|-------|
| Kaninchen jeden Alters | 0,009 |
|------------------------|-------|

Schweine

| | |
|--|------|
| Säugende Zuchtsauen (4 bis 8 Wochen Säugedauer; 5,7 bis 10,4 Umtriebe pro Platz) | 0,55 |
| Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet) | 0,0 |
| Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz) | 0,26 |
| Zuchteber | 0,25 |
| Abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit ca. 25 kg, 8 bis 12 Umtriebe pro Platz oder ausgestallt mit ca. 35 kg, 6 bis 8 Umtriebe pro Platz) | 0,06 |
| Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz) | 0,17 |

Nutzgeflügel

| | |
|---|-------|
| Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen | 0,01 |
| Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets) | 0,004 |
| Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer ca. 40 Tage; 6,5 bis 7,5 Umtriebe pro Platz) | 0,004 |
| Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz) | 0,015 |
| Trutenvormast (ca. 6 Umtriebe pro Jahr) | 0,005 |
| Trutenausmast | 0,028 |
| Strausse bis 13 Monate | 0,14 |
| Strausse älter als 13 Monate | 0,26 |

Weitere Umrechnungsfaktoren können im Bedarfsfall vom Bundesamt für Landwirtschaft auf Grund der Stickstoff- und Phosphor-Ausscheidung der Tiere festgelegt werden.